

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 Uhr**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014**

An den
 Bundesminister für öffentliche
 Wirtschaft und Verkehr
 Herrn Dkfm. Ferdinand LACINA

Elisabethstraße 9
 1010 Wien

Beilagen

LAD-VD-8705/3

Bei Antwort bitte Kennzelchen angeben

Bezug
M.Z.: 5122/23-1984Bearbeiter
Dr. Grünner(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl
2152Datum
11. Dez. 1984Betrifft ~~U~~ **ZENTWURF**
Zl. **52** GE/19 J3

Datum: 13. DEZ. 1984

Verteilt 1984-12-18 *Fischer**✓ Klausgruber*

Betrifft

Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz betreffend das Verbot
von zivilen Ultraleichtflugzeugen, Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich mitzuteilen, daß sich an
der im Schreiben vom 14. Februar 1984, LAD-VD-8705, geäußerten
Auffassung zum Verbot von Ultraleichtflugzeugen nichts geändert
hat.

Der gegenständliche Vorschlag würde einer Freigabe der Ultra-
leichtfliegerei gleichkommen. Wollte man den geäußerten Intentionen
folgen, so würde sich die Schaffung eines "Verbotsgesetzes"
erübrigen, da der beabsichtigte Effekt bereits durch eine ent-
sprechende Novellierung der Zivilluftfahrt-Lärmzulässig-
keitsverordnung 1982, BGBl.Nr. 429/1982, erreicht werden könnte.
Der Vorschlag entspricht auch nicht der bisher vom Bundesamt
für Zivilluftfahrt geübten Praxis, die Lärmentwicklung von
Ultraleichtflugzeugen schon bei einer Überflughöhe von 150 m
festzustellen. Dies deshalb, weil mit Ultraleichtflugzeugen
in der Regel an der Untergrenze der zulässigen Mindestflug-
höhe geflogen wird.

Die vorgesehene Definition eines "Ultraleichtflugzeuges" knüpft
nur an die Leermasse von 150 kg an. Dies ist problematisch, da
unter Ultraleichtflugzeugen eine bestimmte Bauart von Flugzeugen
verstanden wird, die entweder die charakteristischen Merkmale
von (Motor-) Hängegleitern haben, oder - trotz aerodynamischer

- 2 -

Steuerung - eine besonders einfache Bauart aufweisen (z.B. bemannte Rohrgestänge, offener Pilotensitz, etc.).

Bei der zuletzt genannten Ausführung ist es aber durchaus möglich, daß durch die Wahl des Bespannungsmaterials die Masse von 150 kg überschritten wird, ohne daß die typischen Flugeigenschaften eines Ultraleichtflugzeuges (geringe Reisegeschwindigkeiten, starke Windanfälligkeit) verloren gehen. Es könnten daher durchaus auch von solchen Flugzeugen mit einem Leergewicht von über 150 kg Störungen auftreten, die durch den Gesetzentwurf vermieden werden sollen. Andererseits könnten auch Flugzeuge konstruiert werden, die trotz geringer Masse die baulichen und flugtechnischen Eigenschaften eines Flugzeuges der herkömmlichen Bauart aufweisen. Die Definition des Ultraleichtflugzeuges sollte durch die Einführung weiterer Anknüpfungspunkte näher präzisiert werden. Im Hinblick auf die Übersichtlichkeit der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Luftfahrt wird auch vorgeschlagen, die vorgesehenen Bestimmungen in die geplante Luftfahrtgesetznovelle einzuarbeiten.

Abschließend muß noch einmal wiederholt werden, daß die NÖ Landesregierung im Interesse eines Schutzes vor unzumutbaren Lärmbelastigungen für ein grundsätzliches Verbot von Ultraleichtflugzeugen eintritt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

- 3 -

LAD-VD-8705/3

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



